

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 196.

Sonntag den 15. Juli.

1849.

Bekanntmachung.

Unser Mitbürger, der Kaufmann Herr **Friedrich Benjamin Seyfert**, hat in seinem am 28. Juni d. J. eröffneten Testamente dem hiesigen Jacobshospitale **Ein Tausend Thaler** und dem Waisenhaus **Fünf Hundert Thaler** als Vermächtniß ausgesetzt, und sich dadurch um unsere Stadt hoch verdient gemacht. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, rufen wir dem Entschlafenen für den von ihm bewährten wohlwollenden Gemeinfinn, der ihm das ehrende Andenken Leipzigs sichert, den wohlverdienten Dank nach.

Leipzig den 11. Juli 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Das provisorische Schiedsgericht

der drei verbündeten Staaten Preußen, Sachsen und Hannover ist bekanntlich zu Anfang dieses Monats zu Erfurt installiert worden. Es ist von Wichtigkeit, zu wissen, in welchen Fällen dasselbe seine Thätigkeit äußert. Der Vertrag der Regierungen bestimmt hierüber Folgendes:

„Die Verbündeten unterwerfen sich dem Urtheil dieses provisorischen Bundeschiedsgerichts: a) in allen denjenigen Fällen, welche nach den §§ 124 und 125 des von ihnen vorgelegten Entwurfs der Reichsverfassung dem Reichsgericht überwiesen sind, insoweit solche vor definitiver Einführung der Reichsverfassung in Frage kommen können, namentlich in den Fällen von: 1) politischen und privatrechtlichen Streitigkeiten aller Art zwischen den verbündeten Staaten; 2) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regenschaft in denselben; 3) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines der verbündeten Staaten und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung; 4) Klagen der Angehörigen eines der verbündeten Staaten gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung. Klagen der Angehörigen eines der verbündeten Staaten gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Schiedsgerichte nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können. 5) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind; 6) Anklagen gegen die Minister der verbündeten Staaten, insofern sie die ministerielle Verantwortlichkeit betreffen und die eignen Landesgerichte dazu nicht competent sind; 7) Klagen gegen die verbündeten Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen ihnen zweifelhaft oder bestritten ist; so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehr als Einen Staat in Einer Klage geltend gemacht wird. Ferner überweisen sie der Competenz des provisorischen Schiedsgerichts: b) alle diejenigen Beschwerden, welche auf Veranlassung von Störungen der innern Sicherheit zur Sprache kommen und nicht durch den Verwaltungsrath oder die Civilcommissare im Wege gütlicher Verhandlung zu erledigen oder lediglich den Landesgerichten zur Entscheidung zu überweisen sein möchten; c) alle Rechtshändel, welche unter den Verbündeten selbst aus der Vollziehung des gegenwärtigen Bündnisses erwachsen, insofern auch hier die Gerichte eines einzelnen Staates nicht competent sein möchten.“

Der Verfasser der bei G. Wigand erschienenen Ausgabe der „beiden deutschen Reichsverfassungen“ bemerkt hierüber folgendes:

„In dem Rundschreiben, durch welches die preussische Regierung die übrigen deutschen aufforderte, sich ihrem Bündnisse anzuschließen und also (nach § 5) sich diesem Schiedsgericht zu

unterwerfen, wird der Character dieser neuen Schöpfung folgendermaßen bezeichnet: „Die verbündeten Regierungen haben das in dem Entwurfe der Reichsverfassung begründete Institut des Reichsgerichts für eins der bedeutendsten und wirksamsten halten müssen, und so haben sie sich entschlossen, ein provisorisches Bundeschiedsgericht als Vorläufer jener großen nationalen Institution sofort ins Leben treten zu lassen. Sie haben diesen Schritt um so unbedenklicher gethan, je weniger es dazu irgend einer legislatorischen Thätigkeit bedurfte. Denn einem Schiedsgerichte sich zu unterwerfen steht einem Jeden zu; und wenn hier das Schiedsgericht von einer Seite allein ernannt wird, so wird auch Niemand genöthigt, bei demselben Klage zu erheben, der dieses nicht seinem Vortheile gemäß erachtet. Nur die Regierungen, die Fürsten sind es, welche dasselbe unbedingt über sich erkennen.“ Beharrt man wirklich dabei, daß nur die beitretenden Fürsten das Schiedsgericht unbedingt über sich erkennen, so ist gegen die Einrichtung nichts zu erinnern; nur ist dasselbe dann auch bloß competent da, wo der Fürst von Fürst oder Kammer verklagt wird. Wenn also z. B. der Fürst und die Volksvertretung in einem deutschen Lande in Streit geräth (§ 4, 3), kann die Volksvertretung nicht gezwungen werden, bei dem Schiedsgerichte Recht zu nehmen, obwohl sie den Fürsten bei demselben verklagen kann, und so in allen ähnlichen Fällen. Das Auftreten des Fürsten vor dem Schiedsgericht und die Entscheidung des letzteren bindet immer nur den Fürsten, und den Staat nur insoweit, als der Fürst in dem einzelnen Falle ihn zu vertreten das Recht hat. Dies Rechtsverhältniß ist so offenbar und in dem Begleitschreiben so bestimmt ausgesprochen, daß man nimmermehr glauben kann, es solle das Schiedsgericht mit seinen einseitig von den Königen ernannten Richtern über die Stände der Einzelstaaten gesetzt werden. Darin läge eine weit verwerflichere Octroyirung, als die einer deutschen Reichsverfassung sein würde; man octroyirte dann nicht dem Reiche das erst entstehen soll, sondern den schon auf ihre Verfassungen rechtlich gegründeten Landesstaaten. Freilich sagt die Note auch wieder, es sei nothwendig „ein Mittel zu besitzen, welches im Stande ist, das unruhige Drängen zu mäßigen und die stürmische Thätigkeit der großen Versammlungen in den Schranken zu erhalten, deren Ueberschreitung jedes Staatsleben zu Grunde richten muß.“ Darnach könnte man freilich auf den Gedanken kommen, als solle das Schiedsgericht auch gebraucht werden gegen die sich nicht freiwillig ihm unterwerfenden Stände, als wolle man auf diesem Wege die unbequeme Thätigkeit der großen Versammlungen zu Grunde richten. Es wäre das nicht mehr die Erneuerung der Bundesacte, sondern eine zeitgemäße Umgestaltung der Karlsbader Beschlüsse und der Wiener Ministerialconferenzen.“

Es wäre wünschenswerth, über den zuletzt angeragten Zweifels-punct in Klarheit zu kommen.

Verantwortlicher Redacteur: Professor Dr. Schletter.